

**Zweite Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 09.12.2024**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Zweite Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 06.12.2023, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2023 vom 20.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei““ die Worte „oder des Wertstoffhofes in Freienbrink“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. im Abs. 3 werden nach den Worten „auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei““ die Worte „oder auf dem Wertstoffhof in Freienbrink“ eingefügt.
 - b. im Abs. 4 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:
„Werden Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr
236,94 Euro/Tonne.“
 - c. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Ladegebühr beträgt
13,60 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen
13,60 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.“

Artikel 2

Die Anlage A der Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Ersten Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 06.12.2023, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2023 vom 20.12.2023, wird wie folgt gefasst:

„Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	65,00	15,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	78,00	17,50
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	184,00	38,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	337,56	41,50
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	671,83	82,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	78,00	17,50
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	312,99	8,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.900,00	22,50

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/je angefangene 0,25 m³
17 6 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	312,99	8,50
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	180,00	27,50
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	92,00	9,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	92,00	9,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	216,83	12,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	42,50	2,00
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	83,84	4,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	170,62	6,00
20 03 02	Marktabfälle	170,62	6,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	216,68	8,00

“

Artikel 3

Nachfolgend dem Titel „Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung“ wird die Überschrift der die Gebührensätze für die jeweiligen Abfälle enthaltenden Tabelle jener Anlage zur BGS in der Fassung vom 30.11.2022, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11/2022 vom 22.12.2022, wie folgt gefasst:

„Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an den stationären Schadstoffannahmen der Wertstoffhöfe ‚Alte Ziegelei‘ und Freienbrink“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu verkünden.

Beeskow, den 09.12.2024

Steffen
Landrat